

munalverbände oder einer öffentlich-rechtlichen Corporation errichtet sind, von der Oberaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn den von derselben auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen nicht nachgekommen oder der Nachweis der Würdigkeit bezüglich des Unternehmers nicht geführt wird, oder die nachgewiesene Qualifikation nachträglich verloren wird.“

Ich habe die Kammer zu fragen: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Zahlreich unterstützt. Er ist Gegenstand der Verhandlung.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! Soweit ich den Antrag habe verstehen können, habe ich ein einziges Bedenken gegen denselben, obschon er mich seiner Tendenz nach und im Allgemeinen sehr anspricht. Es kann sein, daß ich nicht genau gehört habe oder daß, was mir bedenklich erscheint, nur in der Fassung liegt. Mir ist nämlich das Bedenken beigegeben, daß, wie ich die Fassung verstanden habe, man *e contrario* schließen könnte aus diesem Antrage, daß Institute, welche von Behörden, Corporationen, Gemeinden gegründet worden sind, auch dann nicht aufgehoben werden können, wenn sie den Anordnungen der vorgesetzten Behörde nicht nachkommen. Ich habe es so verstanden, daß Institute, welche nicht von Corporationen und Gemeinden gegründet worden sind, aufgelöst werden dürfen, wenn sie den Anordnungen nicht folgen. Daraus könnte man folgern: Ist aber ein Institut von Corporationen oder Gemeinden gegründet, so kann es nicht aufgelöst werden, selbst wenn es den Anordnungen nicht folgt. Ich weiß nicht, ob ich es bloß verhört habe, oder ob es in der Fassung liegt, oder ob ich überhaupt mich täusche.

Oberbürgermeister Dr. Georgi: Die Auffassung des geehrten Herrn Vorredners ist vollständig richtig. Aber in Bezug auf die Gemeinden und andere Communalverbände ist Das, was ich vorgeschlagen habe, nichts Anderes, als Das, was die Deputation vorschlägt. Das, was ich neu vorschlage, ist nur für die öffentlichen rechtlichen Corporationen. Für die Gemeinden und anderen Communalverbände hat ja auch die Deputation bereits die Unaufhebbarkeit in Vorschlag gebracht. Also hier würde es sich nur darum handeln, daß die Regierung in der Lage ist, ihren Anordnungen auf andere Weise genügende Beobachtung zu sichern.

Referent Bürgermeister Heinrich: Meine hochzuverehrenden Herren! Ich möchte doch im Allgemeinen Bedenken aussprechen gegen den vom Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi noch in diesem Stadium der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingebrachten Antrag. Er ist sehr weittragend. Er ist vielleicht in

manchem Punkte ebenso geartet, wie der, welcher am 10. December an die Deputation zurückverwiesen wurde. Der Hauptangriffspunkt, welchen der Deputationsantrag dem Herrn Antragsteller gegeben hat, bleibt immerhin der von der Deputation gewählte Ausdruck, daß die Staatsregierung bestehenden Anstalten die Concession solle entziehen dürfen, wenn es im öffentlichen Interesse nothwendig sei. Ich finde nicht, daß dadurch der königl. Staatsregierung eine übermäßige Machtbefugniß eingeräumt wird. *Salus publica suprema lex esto!* Nun, wenn durch ein Gesetz der Staatsregierung unter besonderem Hinweis auf das öffentliche Interesse eine gewisse, dadurch beschränkte Gewalt gegeben wird, so darf man das wohl kaum eine allzuweit ausgebehnte Machtvollkommenheit nennen. Die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, ist keineswegs von so geringer Bedeutung. Es ist männiglich bekannt, daß manche Privatunternehmungen, welche gewerbliche Lehre zu geben sich vorsehen, Hunderte von jungen Leuten an einzelnen Orten zusammenbringen, welche nicht bloß in einzelnen gewerblichen Branchen, sondern in einer ganzen Menge von Unterrichtsgegenständen unterwiesen werden, so daß diese jungen Leute in solchen Anstalten gewissermaßen ihre Erziehung erhalten. Daß, erfolgt diese schlecht, dadurch leicht eine Schädigung des öffentlichen Interesses entstehen kann, das ist mir in keiner Beziehung zweifelhaft. Und wenn man nun neu zu errichtenden Anstalten gegenüber oder solchen, die eine Umgestaltung erleiden, der Regierung das Recht des Widerrufs ohne Weiteres zu bewilligen gemeint ist oder gemeint war, nun, so weiß ich in der That nicht, warum man gerade in Beziehung auf bestehende Anstalten so gar scrupulös verfahren will. Ich meine, man kann zu unserer Regierung in der That das Vertrauen haben, daß sie nicht wegen Bagatellen, in welchen vielleicht der eine oder der andere Unternehmer einer solchen Anstalt sich einer Contravention schuldig machen könnte, das öffentliche Interesse sofort als engagirt erachten wird. Ich meine, daß, wenn eine Regierung, wie die unsrige, ausspricht, das öffentliche Interesse sei durch das Bestehen einer solchen Anstalt engagirt, da auch wirklich ein Grund zu einer solchen Annahme vorhanden sein muß. Meine Herren! Als derjenige Theil von Ihnen, der der Gesetzgebung von 1876 beigewohnt hat, als Sie in Beziehung auf die Seminarien, Gymnasien und Realschulen die Privatunternehmen jederzeit widerruflich hinstellten, ohne irgendwelche Beschränkung, da hat Niemand ein ähnliches Bedenken derart gefunden. Warum diesmal, wo es sich doch um eine Angelegenheit von minderer Wichtigkeit handelt, als es der höhere Unterricht ist, wie er in Realschulen und Gymnasien erteilt wird, so gar ängstlich sein? Nochmals, meine Herren, ich bin der Ansicht: *salus publica suprema lex esto.*